Dachorganisation asb

Staatlich anerkannte Schulden-beratung

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Linz, am 23. September 2009

Zl: BMJ-B13.076/0019-I 5/2009
Stellungnahme
Insolvenzrechtsänderungsgesetz – IRÄG 2009
83/ME XXIV. GP

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Die ASB Schuldnerberatungen GmbH als Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen gibt zu den geplanten Änderungen folgende

STELLUNGNAHME

ab:

:::: Einleitung

Die vorliegende Insolvenzrechtsänderung betrifft den Unternehmenskonkurs. Es sollen Bestimmungen im Interesse und zum Schutz insolventer Unternehmen geändert werden. Das vom Gesetzgeber gewählte Motto „Retten statt Ruinieren“ (Zit. BM Bandion-Ortner anlässlich der WKO-Tagung am 10.9.2009: „Auf dem Weg zum neuen Sanierungsverfahren“) gilt auch für Privathaushalte, ohne dass dem Rechnung getragen wird.

Die geplante Änderung ist für die Schuldenberatungen einmal mehr ein Anlass, die Reform des „Privatkonkurses“ als wichtiges und dringendes Erfordernis allen gesellschaftlich relevanten Kräften in Erinnerung zu rufen.

Die steigende Anzahl von Unternehmenskonkursen bringt jährlich zehntausende MitarbeiterInnen von Unternehmen in Bedrängnis, die ihren Arbeitsplatz verlieren und im Anschluss an Unternehmensinsolvenzen selbst an den Rand der Zahlungsfähigkeit gedrängt werden. Diesen Haushalten und Familien muss mit derselben Selbstverständlichkeit wie UnternehmerInnen ein rasches, effizientes und auch den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechendes Schuldenregulierungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

ASB Schuldnerberatungen GmbH
GF: Dr. Hans W. Grohs
UID: ATU 56591744
FN 230327t LG Linz
www.schuldenberatung.at

Zentrale
4020 Linz, Bockgasse 2 b
Tel.: +43-(0)732-65 65 99
Fax: +43-(0)732-65 36 30
E-Mail: asb@asb-gmbh.at

PR-Büro
1060 Wien, Gumpendorferstraße 83
Tel.: +43-(0)1-96 10 213
Fax: +43-(0)1-96 10 213-44
E-Mail:pr@asb-gmbh.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Schlagworte wie „Hintergrund der Wirtschaftskrise; Erschwerung der Sanierung durch Stigmatisierung; übersichtliche Verfahrensstruktur“, die vom Gesetzgeber in den Erläuterungen ins Treffen geführt werden, gelten für Private in Zahlungsschwierigkeiten in ähnlicher Intensität, wie sie bei Unternehmenssanierungen richtigerweise angeführt sind.

Forderungen zum Privatkonkurs, die die Schuldenberatungen seit Jahren dem Gesetzgeber unterbreiten, bleiben aber unberücksichtigt. Mehr als 70% der seit 1995 eröffneten 62.000 Schuldenregulierungsverfahren wurden durch die staatlich anerkannten Schuldenberatungen ermöglicht. Die Praxis zeigt, dass auch für den Bereich der Privatinsolvenz ebenso dringender Handlungsbedarf besteht.

Relevanz der Insolvenzrechtsänderung für das Schuldenregulierungsverfahren

Einzelne Normen des Privatkonkursrechts sind aufgrund der Systematik des Gesetzes von der Novelle betroffen. Im Folgenden sind die relevanten Bestimmungen herausgearbeitet und kommentiert.

Energielieferverträge – keine Auflösung

§§ 25 a und b IO: Hervorzuheben ist, dass PrivatschuldnerInnen wie Unternehmen immer wieder vor der Tatsache stehen, dass wegen der Konkurseröffnung beispielsweise Energielieferungsverträge gekündigt werden, obwohl die laufenden Zahlungen ab Konkurseröffnung geleistet werden könnten. Nach der neuen Insolvenzordnung sollte eine Vertragsauflösung jedenfalls nicht mehr wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation oder wegen Verzugs mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen begründet werden können. Den Sanierungsbemühungen soll nicht gleich der Boden entzogen werden.
Auch für Privatpersonen muss daher gleich wie für Unternehmen die Auflösungssperre gelten, um das für eine Sanierung notwendige stabile Umfeld zu gewährleisten.
Diese Bestimmung ist dahingehend zu ändern, dass sie für den gesamten Wirkungsbereich der Insolvenzordnung inklusive des Schuldenregulierungsverfahrens Geltung erhält.

Verfahrensdauer

Die Entschuldung mittels Sanierungsplan dauert maximal fünf Jahre, während Zahlungspläne bis zu sieben und Abschöpfungsverfahren bis zu zehn Jahre dauern können. Schuldenberatungen orten hier ein nicht zu rechtfertigendes Ungleichverhältnis. Die Verfahrensdauer der Schuldenregulierungsverfahren ist (auch internationalen Standards entsprechend) zu kürzen.

Quoten

§ 141 IO (Inhalt und Unzulässigkeit des Sanierungsplans): Für NichtunternehmerInnen, die im Sanierungsplan (Zwangsausgleich) eine längere als die für UnternehmerInnen vorgesehene zweijahre Frist in Anspruch nehmen, reduziert sich die anzubietende Mindestquote von ehemals 30% auf 20%.
Schuldenberatungen begrüßen diese Neuerung, wenngleich der Sanierungsplan (Zwangsausgleich) für die Entschuldung von Privatpersonen kaum Relevanz hat (0,4% (33) im Jahr 2008; aber 31% (2.450) Abschöpfungsverfahren und 66,7% (5.261) Zahlungspläne). Quelle: ASB Schuldnerberatungen GmbH).

Schuldenberatungen halten die 10%-Quote im Abschöpfungsverfahren für Private für genauso wenig flexibel wie die „alte“ Zwangsausgleichsquote für Unternehmen, die jetzt modifiziert wurde. Insbesondere ehemalige UnternehmerInnen mit hohen Schulden und einkommensschwache MindestverdienerInnen können oft bei größter Anstrengung die 10% nicht erreichen. Eine Flexibilisierung wäre hier genauso zu diskutieren und festzulegen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

- **Abstimmung**
  § 147 IO (Erfordernisse für die Annahme des Sanierungsplans): Die für die Annahme des Sanierungsplans erforderlichen Kapitalquote wird auf die einfache Mehrheit reduziert. In Verbindung mit § 193 IO gilt die neue Bestimmung auch für den Zahlungsplan. Schuldenberatungen befürworten das neue Abstimmungserfordernis. Öffentlich-rechtliche Gläubiger oder Gläubiger mit höheren Forderungen haben als Kapitalminderheit durch negatives Abstimmungsverhalten Zahlungspläne immer wieder zu Fall gebracht.

- **Aufrechnung**
  Sozialversicherungsträger nützen auch anderenorts ein Privileg: Sie rechnen von Gesetzes wegen die im Konkurs angemeldeten Forderungen gegen Bezüge von SchuldnerInnen bei gleichen oder anderen Sozialversicherungsträgern auf. Diese Vorgangsweise bringt Entschuldungen häufig ins Wanken, zumal für den allgemeinen Gläubigerbefriedigungsfonds und eine entsprechende Quote wenig übrig bleibt. Schuldenberatungen fordern eine Abschaffung dieses Privilegs.

- **Wiederaufleben nach Verzug**
  § 156 a IO (Verzug im Sanierungsplan): Die novellierte Norm sieht den Ausschluss eines vereinbarten absoluten Wiederauflebens im Verzugsfalls vor. Die Änderung wird von Schuldenberatungen gutgeheißen. Sondervereinbarungen auf Druck von Gläubigern werden ausgeschlossen.

- **Insolvenzdatei**
  § 256 IO (Insolvenzdatei): Nach dieser Norm können SchuldnerInnen bei vollständiger Erfüllung des Sanierungs- oder Zahlungsplans eine frühere Löschung aus der Insolvenzdatei (Bekanntmachung des Konkurses) begehren (bisher Löschung erst nach einem Jahr). Diese Änderung wird grundsätzlich befürwortet.
  Kritisiert wird jedoch, dass die Norm nicht den Fall der positiven Beendigung eines Abschöpfungsverfahrens umfasst. Um eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung von SchuldnerInnen mit Zahlungs- und Sanierungsplan zu vermeiden, müsste das Gesetz auch für diesen Fall die Möglichkeit einer vorzeitigen Löschung vorsehen.

- **Rekurse – Veröffentlichung**
  § 260 IO (Rekurs) normiert die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung von Rekursentscheidungen, mit denen zu veröffentlichende Entscheidungen der Erstinstanz nicht zur Gänze bestätigt werden. Diese Neuerung ist als positiv zu werten. Sofern nicht eindeutig, müsste klargestellt sein, dass negative Rekursentscheidungen bei Zahlungsplan und Abschöpfungsverfahren (im Wesentlichen bei Rekursen gegen die Bestätigung des Zahlungsplans oder die Einleitung und Beendigung des Abschöpfungsverfahrens) ebenfalls erfasst sind.

- **Rekurse – Unterschrift**
  § 192 IO sieht nach wie vor eine Unterschriftspflicht für Rechtsanwälte vor, wenn sich SchuldnerInnen bei Erhebung eines Rekurses von einer staatlich anerkannten Schuldenberatung vertreten lassen. Es würde der Vereinfachung des Verfahrens und der Kompetenz der JuristInnen in den Schuldenberatungen, die jetzt schon die Rekurse vorformulieren, entsprechen, diese Bestimmung zu ändern.

Abschließende Bemerkung

Wenn 6.300 Unternehmenskonkursen im Jahr 2008 (Quelle: KSV) 8.700 eröffnete Privatkonkurse gegenüberstehen, gibt es aus Sicht der Schuldenberatungen keinen Grund, nicht auch das Ziel der Verbesserung des Privatkonkurses im größeren Umfang zu verfolgen. Auch für insolvente Privatpersonen muss der Sanierungsgedanke in den Vordergrund gerückt werden. Denn nach den Erläuterungen zum IRÄG 2009 erfolgt die Novellierung des Unternehmenskonkurses vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise. Sanierungen sollen unter dem Schlagwort „Retten statt Ruinieren“ erleichtert werden. Dieses Ziel ausschließlich für insolvente Unternehmer zu verfolgen, wäre

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

volkswirtschaftlich kurzsichtig und eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Fakten sind, dass ein Fünftel aller Privatkonkurse (Quelle: ASB Schuldenreport 2009) von ehemaligen (Einzel-) UnternehmerInnen beantragt werden, auf die die Novellierung des Unternehmenskonkurses kaum Auswirkungen hat, da ihnen eine Entschuldung nur über den Privatkonkurs möglich ist und dass zehntausende Haushalte von insolvent werdenden und unsanierbaren Unternehmen mitbetroffen sein werden.

Dr. Hans W. Grohs
Geschäftsführer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.